



Richtlinien für die Ausübung des Sportfischens am Klosterweiher

1. **Patentpflicht**

Die Fischerei im Klosterweiher darf nur mit einem Fischereischein ausgeübt werden. Dieses ist persönlich und nicht übertragbar.

2. **Fischereischein Ausgabe**

Die Karten werden gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises (Identitätskarte, Führerausweis) ausgestellt. Sie sind mit Namen, Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse zu versehen

Der Erlaubnisschein ist beim Fischen immer mitzuführen (einschließlich Fischereikarte bzw. BH-Ausweis) und auf Verlangen den Aufsichtsorganen sowie den Grundeigentümern vorzuweisen.

Kinder unter 14 Jahren ist das Fischen nur mit Begleitung eines Fischereiberechtigten erlaubt.

3. **Fischereisaison**

Die Fischereisaison beginnt, sofern der See eisfrei ist, am 15. Mai. Sie dauert bis zum 1. November

Das Fischen ist nur von 6.00 Uhr bis 22.00 gestattet. (Nachtfischen Verboten)

4. **Berechtigung und Betretungsrecht**

Die Fischerei ist nur vom Ufer aus gestattet. Das Fischen vom Boot aus ist nicht gestattet.

Naturschutzzonen dürfen nur auf den vorhandenen Wegen begangen werden. Für Schäden, die bei der Ausübung der Fischerei verursacht werden, haftet der Fischer persönlich. Autos dürfen nicht in landwirtschaftlich genutzte Flächen abgestellt werden! Das Aufstellen von Zelten jeglicher Art ist nicht gestattet.

Angelplätze sind in einem sauberen Zustand zu verlassen!

5. **Statistik**

Der Patentinhaber ist verpflichtet, die Fänge gleichentags **unmittelbar nach dem Fang des Fisches** wahrheitsgetreu und genau zu melden (in Statistik einzutragen.)

6. **Gerätschaften**

Jeder Patentinhaber ist verpflichtet nebst seinem Fanggerät, einen Kescher, ein Messer sowie ein Totschläger bei sich zu führen.

Es darf höchstens mit 2 Ruten und je einen Köder gefischt werden. Das Hältern ist nur in einer dafür vorgesehenen Reuße gestattet.



Zum Raubfischfang dürfen nur Einzelhaken und Stahlvorfach verwendet werden. (Ausgenommen Blinker und Wobbler). Das Friedfischen ist nur mit Schonhaken erlaubt. Anfüttern ist nicht gestattet. **Keine Lebendköder erlaubt.** (ausgenommen Maden und Würmer)

7. Schutzvorschriften

Mindestfangmasse

Die nachgenannten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, im lebenden Zustand, mindestens folgende Längen aufweisen:

- Forellen 23 cm
- Hecht 45 cm
- Zander 45 cm

Unter dem Mindestmaß gefangene Fische sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in den See zurückzusetzen. Bei geschlucktem Hacken ist das Vorfach abzuschneiden.

8. Fangzahlen

Pro Tag und Karte dürfen folgende Fische gefangen werden:

- 4 Forellen
- 10 Rotfedern / Röteln
- 4 Hecht
- 4 Zander
- Welse sind ausnahmslos zu entnehmen.
- Schleie und Karpfen sind nach dem Fang wieder schonend zurückzusetzen.

9. Schonzeiten

Auf die genaue Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße muss dringend geachtet werden.

- Forelle von 15.12 bis 15.04.
- Hecht von 15.02 bis 15.05.
- Zander von 01.01 bis 15.05.

Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien ist mit dem sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis ohne Rückerstattung des bezahlten Entgeltes sowie einen Platzverweis zu rechnen.

Die Naturschutzzone muss zwingend eingehalten werden!

Landgasthof Klosterweiherhof

Am Klosterweiher 3

79875 Dachsberg